

**Härterei Reese Bochum GmbH**  
**Härterei Reese Brackenheim GmbH**  
**Härterei Reese Chemnitz GmbH & Co. KG**  
**Härterei Reese Weimar GmbH & Co. KG**  
**Dr. Ing. Helmut Reese Beteiligungs- u. Handelsgesellschaft**  
**GmbH & Co. KG**

## 1 Allgemeines

Nachstehende Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklären.

## 2 Preise

Die in der Bestellung festgelegten Preise haben Gültigkeit bis zur restlosen Abwicklung des Kaufabschlusses und verstehen sich frei Versandanschrift. Eine nachträgliche Erhöhung findet unter keinen Umständen statt. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Die Versicherung der an uns zu versendenden Ware geht zu Lasten des Lieferanten. Verluste beim Versand trägt der Lieferant.

## 3 Auftragsbestätigung

Nur schriftliche, mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Jeder Auftrag ist vom Lieferer unverzüglich zu bestätigen. Geht die Bestellung nicht spätestens 15 Tage nach Auftragserteilung (ab Datum des Auftragschreibens) bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Durchführung des Auftrages, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung und die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.

## 4 Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Tage der Auftragserteilung an (Datum des Auftragschreibens). Sie ist verbindlich. Bei Lieferverzug können wir für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 % des Auftragswertes insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Kaufpreis als Vertragsstrafe für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens in Abzug bringen. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung. Sobald der Lieferer annehmen muss, dass er die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen wird, hat er uns die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Gründe hierfür mitzuteilen. Bei Lieferverzögerungen behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vom Auftrag vor.

## 5 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb 14 Tage mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Als Rechnungsdatum gilt das Eingangsdatum der Rechnung. Geht die Ware später als die Rechnung ein, richtet sich die Skontofrist nach dem Wareneingang. Wir sind berechtigt, alle Gegenforderungen, die wir gegen den Lieferanten und seine Zweigniederlassungen und Verkaufsbüros haben, aufzurechnen, auch dann, wenn es sich um Forderungen handelt, die mit dem erteilten Auftrag keine Verbindung haben. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist ausgeschlossen.

## 6 Auswärtige Arbeiten

Soweit wir zur Durchführung von Arbeiten dem Lieferanten Material zur Verfügung stellen, bleibt dieses unser Eigentum, und zwar auch nach Bearbeitung durch den Lieferanten: Dieses Material ist in jedem Fall gesondert zu lagern, gegen Entwendung, Fremdeinwirkungen und Beschädigungen zu schützen und ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Beschädigte, unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Stücke werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und zwar gleichgültig, aus welchen Gründen die Beschädigung bzw. der Verlust eingetreten ist. Wir können jederzeit die von uns zur Verfügung gestellten Teile beim Lieferanten besichtigen und/oder zurücknehmen.

## 7 Liefervorschriften

Der Lieferant und der Anlieferer halten sich bei der Lieferung in allen Punkten genau an unseren Bestelltext. Für die Abrechnung sind ausschließlich die in der Bestellung festgelegten und von unserer Wareneingangsprüfung ermittelten Gewichte, Maße und Stückzahlen maßgebend. Eine Über- oder Unterlieferung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Vereinbarung eines Gewichtspreises werden Mehrgewichte nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung anerkannt. Bei Mindergewichten ist uns das fehlende Gewicht zum Durchschnittskilopreis gutzuschreiben. Werden durch den Lieferanten von uns festgelegte, wichtige Liefervorschriften nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Alle daraus entstandenen Kosten trägt der Absender.

## 8 Gewährleistung

Alle vertraglich vereinbarten Maße, Gewichte und Qualitätsbezeichnungen gelten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant übernimmt dafür eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Die gelieferte Ware muss den Sicherheitsvorschriften und anderen Verbraucherschutzbestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen. Wir sind verpflichtet, den Lieferer auf sein Verlangen von diesen Bestimmungen zu unterrichten. Die Ware muss in jedem Fall

den deutschen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Es gelten die einschlägigen DIN-Normen und DIN-Vorschriften.

Für Mängel der Lieferung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer in der Erfüllung seiner Verpflichtung säumig ist, können wir Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder uns anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken. Ein eventueller Anspruch des Lieferanten auf vorherige Vornahme eines Nachbesserungsversuchs ist ausgeschlossen. Ein solcher kann von uns aber nach unserer freien Wahl ermöglicht oder gefordert werden.

Für die übernommenen Garantien und die im Übrigen geltende allgemeine Haftung für die Mängelfreiheit nach BGB haftet der Lieferant auch für Schadenersatz. § 437 Ziff. 1-3 BGB gilt entsprechend. Für die Garantie und Mängelhaftung gelten die Verjährungsfristen des § 438 BGB. Die Abnahme erfolgt mit Inbetriebnahme bzw. Weiterverarbeitung. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt für das ausgebesserte oder neu gelieferte Teil die Gewährleistungsfrist neu. Für Bauleistungen richtet sich der Gewährleistungszeitraum nach den gesetzlichen Bestimmungen und nicht nach der VOB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9 Patentschutz und Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Bezug und die Benutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Gegenstände, Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden: Gegebenenfalls verpflichtet er sich, den Käufer von eventuellen Ansprüchen Dritter aus derartigen Verletzungen freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, die bestehenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften (VDE, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, Maschinenschutzgesetz, Abfall- und Entsorgungsgesetze etc.) einzuhalten und haftet im Falle der Nichteinhaltung für sämtliche Schäden und Regressansprüche gegen uns.

## 10 Mindestlohn

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Auftragsannahme und bestätigt dies auf Anfrage, dass er das Mindestlohngesetz in seiner jeweils gültigen Fassung anwendet. Er zahlt seinen Beschäftigten den nach diesem Gesetz jeweils vorgeschriebenen Mindestlohn und stellt uns von der Haftung auf den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz frei. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung des Werkvertrages/Dienstvertrages/Liefervertrages Nachunternehmer ein, besteht die Freistellungspflicht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer uns in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Beschäftigung von Nachunternehmern gleichlautende Vereinbarungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

Wir sind im Bedarfsfall berechtigt vom Auftragnehmer aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohnes zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte.

## 11 Zusatz

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus Rechtsgründen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine neue Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

## 12 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen beider Teile ist der Gerichtsstand Sitz des bestellenden Unternehmens. Es kommt nur deutsches Recht zur Anwendung.

**Härterei Reese Bochum GmbH**  
**Oberscheidstraße 25**  
**44807 Bochum**

**Härterei Reese Brackenheim GmbH**  
**Quellenstraße 21**  
**74336 Brackenheim**

**Härterei Reese Chemnitz GmbH & Co. KG**  
**Otto-Schmerbach-Str. 19-21a**  
**09117 Chemnitz**

**Härterei Reese Weimar GmbH & Co. KG**  
**Otto-Schott-Str. 4**  
**99427 Weimar**

**Dr. Ing. Helmut Reese Beteiligungs-**  
**und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG**  
**Oberscheidstraße 25**  
**44807 Bochum**

Stand: August 2016